jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/7/28 1Ob173/98t, 9ObA247/98h, 2Ob251/98w, 3Ob45/00i, 1Ob55/00w, 2Ob220/00t, 7Ob117/00g,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.07.1998

Norm

ABGB §905 IA
LGVÜ Art5 Z1
EuGVÜ Art5 Abs1

Rechtssatz

Der Ort, an dem die Verpflichtung in Ermangelung einer Vereinbarung nach dem Gesetz zu erfüllen ist, ist aufgrund des Kollisionsrechts desjenigen Vertragsstaats zu bestimmen, dessen Gerichte mit dem Rechtsstreit befasst wurden.

Geldschulden als Schickschulden sind nach österreichischem Recht am Wohnsitz beziehungsweise an der Niederlassung des Schuldners im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu erfüllen; spätere Änderungen dieses Orts - hier durch Schuldnerwechsel gemäß §§ 1 und 2 Abs 2 Z 1 UmwG - sind unbeachtlich.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 173/98t
  Entscheidungstext OGH 28.07.1998 1 Ob 173/98t
  Veröff: SZ 71/129
- 9 ObA 247/98h
  Entscheidungstext OGH 20.01.1999 9 ObA 247/98h
  Auch; nur: Der Ort, an dem die Verpflichtung in Ermangelung einer Vereinbarung nach dem Gesetz zu erfüllen ist, ist aufgrund des Kollisionsrechts desjenigen Vertragsstaats zu bestimmen, dessen Gerichte mit dem Rechtsstreit befasst wurden. Geldschulden als Schickschulden sind nach österreichischem Recht am Wohnsitz beziehungsweise an der Niederlassung des Schuldners im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu erfüllen. (T1)
- 2 Ob 251/98w
  Entscheidungstext OGH 03.02.2000 2 Ob 251/98w
  Vgl auch; nur: Der Ort, an dem die Verpflichtung in Ermangelung einer Vereinbarung nach dem Gesetz zu erfüllen ist, ist aufgrund des Kollisionsrechts desjenigen Vertragsstaats zu bestimmen, dessen Gerichte mit dem Rechtsstreit befasst wurden. (T2); Beisatz: Für jeden Klageanspruch muss der Erfüllungsort selbständig geprüft und festgestellt werden. (T3)
- 3 Ob 45/00i

Entscheidungstext OGH 28.02.2000 3 Ob 45/00i
Auch; nur T1

- 1 Ob 55/00w
  Entscheidungstext OGH 28.03.2000 1 Ob 55/00w
  Auch; Beisatz: Österreichisches Recht ist deshalb anzuwenden, weil ein gegenseitiger Vertrag im Sinne des § 36 IPRG - das EVÜ ist noch nicht anzuwenden (Z. 2 BGBl I 1999/18) - vorliegt, der nach dem Recht des Staats zu beurteilen ist, in dem die Partei, die nicht überwiegend Geld schuldet, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. (T4)
- 2 Ob 220/00t
  Entscheidungstext OGH 14.09.2000 2 Ob 220/00t
  Auch; nur T2
- 7 Ob 117/00g
  Entscheidungstext OGH 14.12.2000 7 Ob 117/00g
  Vgl auch
- 7 Ob 76/01d
  Entscheidungstext OGH 18.04.2001 7 Ob 76/01d
  Auch; nur T2
- 6 Ob 27/01s
  Entscheidungstext OGH 16.05.2001 6 Ob 27/01s
  Vgl auch; nur T1
- 1 Ob 34/02k
  Entscheidungstext OGH 26.02.2002 1 Ob 34/02k
  nur T1
- 3 Ob 111/02y
  Entscheidungstext OGH 24.04.2002 3 Ob 111/02y
  nur: Geldschulden als Schickschulden sind nach österreichischem Recht am Wohnsitz beziehungsweise an der Niederlassung des Schuldners im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu erfüllen. (T5)
- 7 Ob 89/03v
  Entscheidungstext OGH 30.06.2003 7 Ob 89/03v
  Auch; nur T2; Beisatz: Geldschulden sind in Ermangelung einer gegenteiligen Vereinbarung Schickschulden. Bei einer solchen Schuld bleibt der Wohnsitz des Schuldners Erfüllungsort. (T6)
- 7 Ob 189/03z
  Entscheidungstext OGH 10.09.2003 7 Ob 189/03z
  Vgl auch; Beisatz: Geldschulden sind sowohl nach österreichischem (§ 905 Abs 2 ABGB), als auch nach deutschem Recht (§ 270 BGB) im Zweifel (qualifizierte) Schickschulden, für die in der Regel der Wohnsitz des Schuldners zum Zeitpunkt der Entstehung des Schuldverhältnisses Erfüllungsort ist. (T7)
- 1 Ob 63/03a
  Entscheidungstext OGH 18.11.2003 1 Ob 63/03a
  Vgl aber; Beisatz: Durch Art 5 Abs 1 EuGVVO kommt es - anders als nach der bisherigen Rechtsprechung, die bei der Einklagung von Geldleistungsverpflichtungen in Anbetracht der Qualifikation von Geldschulden als (qualifizierte) Schickschulden den Wohnsitz des Schuldners als zuständigkeitsbegründend ansah, - zu einer Beurteilung der Zuständigkeit in jedem Falle nach dem Ort der charakteristischen Leistung. Hier: Stornokosten. (T8)
- 1 Ob 90/07b
  Entscheidungstext OGH 22.10.2007 1 Ob 90/07b
  Auch; nur T5; Veröff: SZ 2007/160
- 2 Ob 192/07k
  Entscheidungstext OGH 24.01.2008 2 Ob 192/07k
  Vgl aber; Vgl Beis wie T8; Beisatz: Hier: Werklohn. (T9)
- 8 Ob 56/11k
  Entscheidungstext OGH 29.06.2011 8 Ob 56/11k
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110434

Im RIS seit

27.08.1998

Zuletzt aktualisiert am

01.08.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at